

## Aufnahmebedingungen für extern wohnende Behinderte

Gestützt auf Art. 2 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement für die Beschäftigung von extern wohnenden Behinderten:

### 1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- 1.1 Das Schweizerische Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte dient dem Ziel, arbeitsfähigen Körperbehinderten welche vor allem in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und eine IV-, UVG oder BVG-Rente beziehen, eine geeignete Unterkunft sowie eine Erwerbsmöglichkeit in einer stiftungseigenen Werkstätte zu bieten.
- 1.2 In allen Arbeitsbereichen unseres Zentrums finden auch extern wohnende Behinderte Arbeits-, Abklärungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, soweit dies das Arbeitsplatzangebot des IWAZ gestattet.
- 1.3 Arbeits- und Ausbildungsplätze für extern wohnende Behinderte können ausnahmsweise auch von Personen besetzt werden welche nicht mobilitätsbehindert sind, sofern die notwendige, fachgerechte Betreuung durch das Personal des IWAZ sichergestellt ist.
- 1.4 Personen, welche auf Grund von schweren geistigen oder psychischen Behinderungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie aus sonstigen Gründen eine dauernde Beaufsichtigung bzw. Betreuung durch entsprechend fachlich geschultes Personal benötigen, können im IWAZ nicht aufgenommen werden.
- 1.5 Die tägliche Mindestarbeitszeit im Zeitpunkt der Aufnahme beträgt 4 Std.  
Die zuständigen Bereichsleiter/innen legen in Absprache mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern fest, ob diese Arbeitsleistung am Morgen, am Nachmittag oder verteilt auf den ganzen Tag zu erfüllen ist.
- 1.6 Extern wohnende Behinderte müssen Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sein.

### 2. Bewerbung und Aufnahme

- 2.1 Die Bewerbung um eine Dauerstelle erfolgt in der Regel schriftlich mittels Bewerbungsformular ADFO0032 für extern wohnende Behinderte. Aufgrund dessen wird das weitere Vorgehen entschieden.
- 2.2 Um sich gegenseitig kennenzulernen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Schnupperzeit von 4 Wochen unter normalen Arbeitsbedingungen absolvieren.  
Nach dieser Zeit findet ein Abschlussgespräch statt, bei dem auch eine Pauschalvergütung für die erbrachte Leistung sowie ein verbindlicher Lohnansatz für eine eventuelle Anstellung festgelegt werden.

